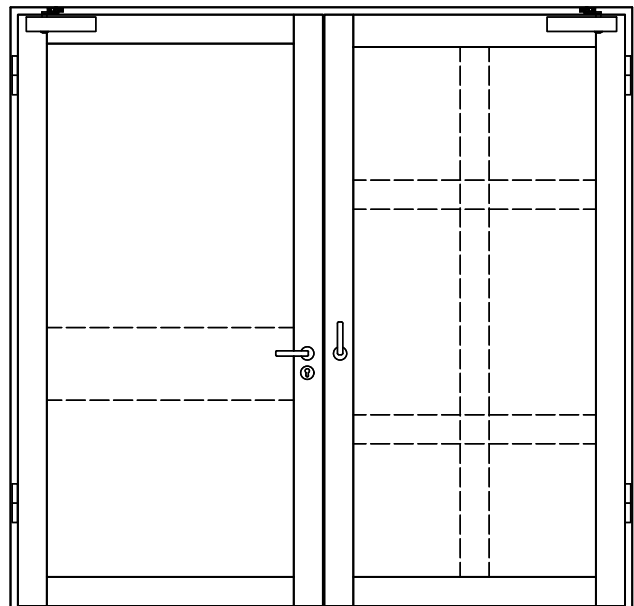
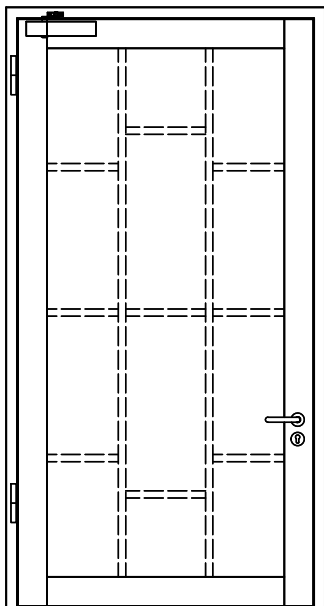
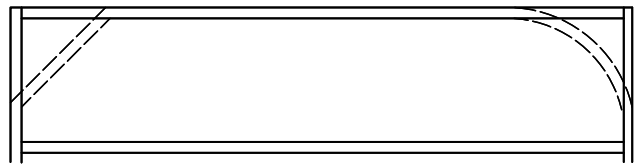
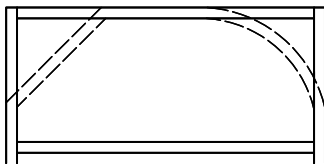




Montageanleitung: Einbau Türblatt

(für Stahlzarge, Blend,-Blockrahmen)

T30-1-FSA "Typ Magellan" und T30-1-RS-FSA "Typ Magellan"

T30-2-FSA "Typ Magellan" und T30-2-RS-FSA "Typ Magellan"

ABZ: Z-6.20-2252

RS-1-Tür "Typ Magellan" und RS-2-Tür "Typ Magellan"

ABP: P-5020 DMT DO

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Informationen zu Feuer- und Rauchschutzelementen	3
1.2 Zusatzhinweise für Türen mit Rauch- und Schallschutzanforderungen	3
1.3 Zargenmontage	3
2. Türblattmontage	4
2.1 VX-Bandaufnahmen	4
2.2 Verdeckt liegendes 3D-Band	4
3. Beschlagsmontage	4
3.1 Drückergarnituren	4
3.2 Standflügelverriegelung	5
3.3 Mitnehmerklappe	5
3.4 Türschließer	6
4. Bodenanschlüsse / Bodendichtung	7
5. Kürzbarkeit	8
6. Wartungshinweise	8
6.1 Schlösser	8
6.2 Bänder	8
6.3 Türschließer	8
6.4 Bodendichtung	8
6.5 Zargendichtung	8
6.6 Weitere Beschläge und Zubehörteile	8
7. Feststellanlagen	8
8. Haftungshinweise	9
9. Zulässige Änderungen und Ergänzungen	9
10. Übereinstimmungsbestätigung	10

1. Allgemeine Informationen

- Diese Montageanleitung bildet den derzeitigen Stand der Zulassung Z-6.20-2252 und des Prüfzeugnisses P-5020 DMT-DO ab. Sie ist zwingend zu beachten. Ebenso die beiliegende Montageanleitung der jeweiligen Zargenart.
- Die Montage von Feuer- und Rauchschutzelementen sollte ausschließlich von fachkundigen Unternehmen und Personen durchgeführt werden.
- Diese Montageanleitung wurde sowohl inhaltlich als auch zeichnerisch gewissenhaft erstellt. Für eventuelle Druckfehler oder fehlende Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie berechtigen auch nicht zu einer Reklamation.
- Aufgrund einer übersichtlichen Darstellung wurden nicht alle möglichen Ausführungsvarianten und Montagesituationen der Zulassung dargestellt. Sollten Sie noch weitere Informationen wünschen oder sollten besondere Einbausituationen auftreten, die in dieser Anleitung nicht aufgeführt sind, so können Sie die erforderlichen Informationen direkt beim Hersteller anfordern.
- Irrtum und technische Änderungen vorbehalten!

1.1 Informationen zu Feuer- und Rauchschutzelementen

- Feuer- und Rauchschutztüren werden grundsätzlich als Elemente bestehend aus Türblatt, Zarge und Zubehörteilen (Drückergarnitur, Türschließer, Zargendichtung, ggf. Bodendichtung) ausgeliefert. Stahlzargen werden in der Regel schon im Vorfeld zur Baustelle geliefert. Diese Stahlzargen weisen im Falzbereich der Bandseite ein Kennzeichnungsschild auf. Ein Einbau von Feuer- und Rauchschutztüren in Stahlzargen ohne Kennzeichnungsschild ist nicht Zulassungs bzw. Prüfzeugnis konform.
- Die im Lieferumfang enthaltenen Feuerschutzabschlüsse, Zargen und Zubehörteile entsprechen der Zulassung Z-6.20-2252.
- Die im Lieferumfang enthaltenen Rauchschutzabschlüsse, Zargen und Zubehörteile entsprechen dem Prüfzeugnis P-5020 DMT DO.

1.2 Zusatzhinweise für Türen mit Rauch- und Schallschutzanforderungen

- Die Wandanschlussfugen der Zarge (Zierbekleidung und Falzbekleidung) und die Fuge zwischen Zargenunterkante und Fußboden sind dauerelastisch zu versiegeln.
- Bei Schallschutztüren mit Verglasungen ist der umlaufende Luftspalt zwischen Glasscheibe und Türblatt vollständig dauerelastisch zu versiegeln.
- Das Türblatt muss dicht auf der Zargendichtung aufliegen. Die Bodendichtung muss dicht mit dem Fußboden abschließen. Die Bodendichtung benötigt ein planes, ebenes, glattes und fugenloses Gegenlager. Bei Bodenbelägen aus Textil oder Fliesen ist ein Schwellenprofil zu verwenden, welches zum Fußboden hin abgedichtet werden muss.

1.3 Zargenmontage

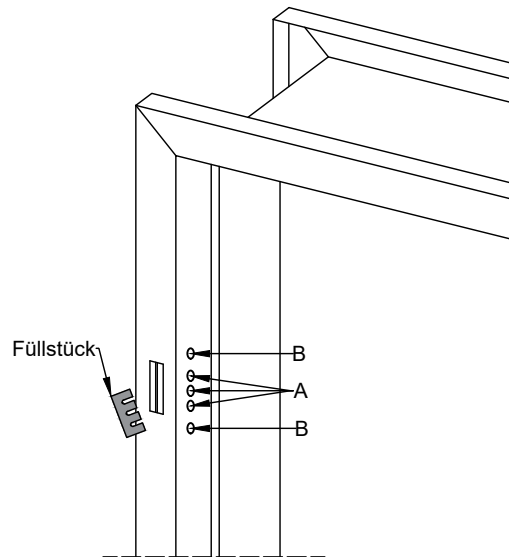
- Für die Montage der jeweiligen Zargenart muss zwingend die dem Zargenpaket beiliegende Montageanleitung beachtet werden.
- Die Stahlzargenmontage erfolgt in der Regel bereits früher als die Lieferung des dazugehörigen Türblattes. Vor der Türblattmontage ist daher der korrekte Einbau der Stahlzarge entsprechend der Montageanleitung für Stahlzargen zu überprüfen. Stahlzargen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind im Zargenfalz auf der Bandseite mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet.
- Sofern die Zargendichtung noch nicht eingezogen wurde, muss diese als erstes ohne Längung eingezogen werden. Die Zargendichtung ist in den Ecken auf Gehrung zu schneiden.

2. Türblattmontage

2.1 VX-Bandaufnahme

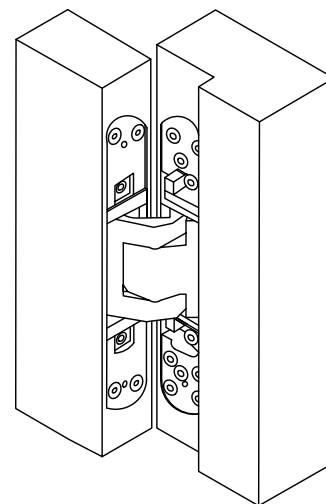
- Schrauben A an allen Bandaufnahmen lösen und ggf. vorhandene Füllstücke entfernen.
- Türblatt mit den Bändern in die Bandaufnahmen hängen.
- Das Türblatt in der Höhe und Tiefe ausrichten und die Bänder mit den Schrauben A der Bandaufnahme befestigen.
- Die Türeinstellung in der Breite kann mit den Stellschrauben B durchgeführt werden.
- Zulässige Falzlufte:

Falzlufte Bandseite	$3,5 \pm 1$
Falzlufte Schlossseite	$3,5 \pm 1$
Falzlufte Mittelstoß	5 ± 2
Falzlufte oben	3 ± 1
Bodenlufte	7^{+2}_{-5}



2.2 Verdeckt liegendes 3D-Band

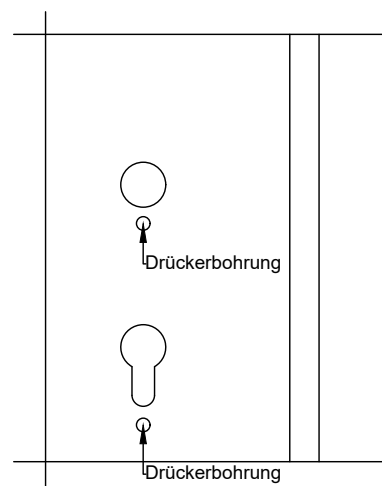
- Die Bandflügelteile in die vorgefertigten Ausfräsungen des Türblattes einsetzen und mit Spanplattenschrauben 5 x 50 befestigen.
- Das Türblatt einhängen. Hierzu die Zargenteile der Bänder in die vorgefertigten Ausfräsungen der Zarge bzw. des Rahmens einsetzen und mit Spanplattenschrauben 5 x 50 befestigen.
- Zur Ausrichtung des Türblattes über die Bänder siehe Anleitung des Bandherstellers.
- Die zulässigen Falzlufte Maße sind der oberen Tabelle zu entnehmen.
- Hinweis:** Die Rahmentteile von verdeckten Bändern sind deutlich größer als Standardbandaufnahmen. Daher ist bei Stahlzargen eine Spiegelbreite abhängig vom jeweiligen Bandtyp zu wählen.



3. Beschlagsmontage

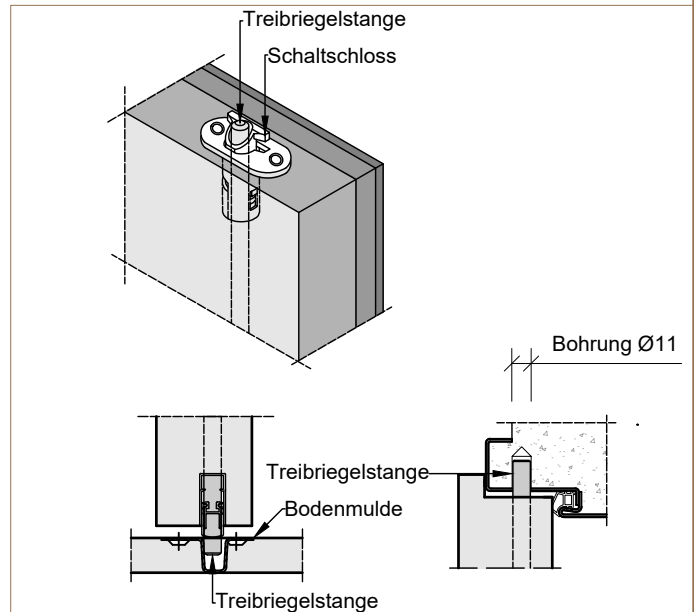
3.1 Drückergarnituren

- Für die beiliegende Drückergarnitur sind im Türblatt zwei 6 mm Bohrungen erforderlich. Für die Stütznockenbohrung ist ein Bohrer entsprechend dem Durchmesser der Stütznocken zu verwenden.
- Türblatt nicht durchbohren, sondern mittels Bohrschablone beidseitig bis zum Schlosskasten bohren.
- Befestigungsschrauben der Drückergarnitur nicht mit einem Akkuschrauber anziehen.
- Sollte die Drückergarnitur bauseits gegen eine andere ausgetauscht werden, so muss diese eine FS-Drückergarnitur nach DIN 18273 sein, die für Feuerschutztüren zugelassen ist (9 mm Drückerstift). **Hinweis:** Die Lage der notwendigen Bohrungen können bei anderen Drückergarnituren abweichen.
- Alternativ kann auch eine Drückergarnitur für Notausgangsschlösser nach DIN EN 179 oder Panikbeschläge nach DIN EN 1125 verwendet werden.



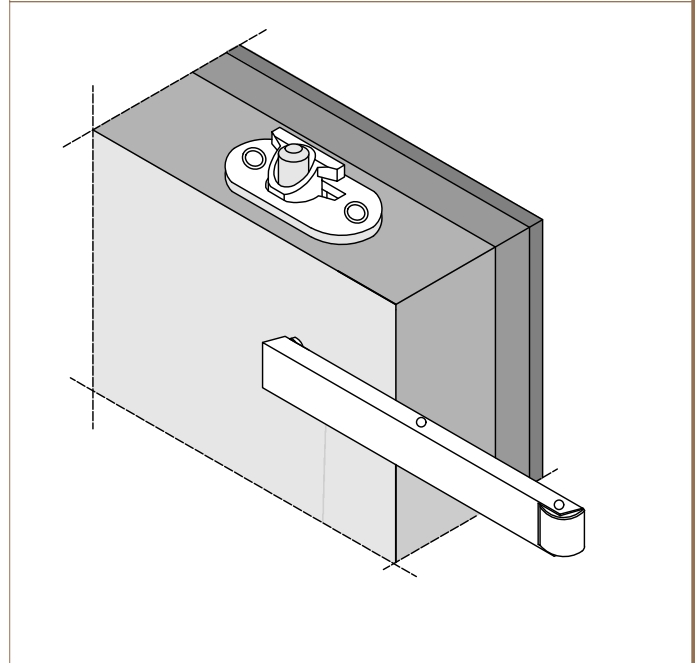
3.2 Standflügelverriegelung

- Bei geöffneter Tür muss zunächst die einwandfreie Funktion des Treibriegelschlosses überprüft werden. Hierzu muss der Auslöser des Schaltschlosses betätigt werden.
- Nach dem Betätigen des Drückers bleibt die Treibriegelstange eingezogen, bis das Schaltschloss beim Schließen des Standflügels wieder ausgelöst wird.
- Bei Blend- bzw. Blockrahmen ist werkseitig im Zargenquerstück ein entsprechendes Schließblech für die Obenverriegelung vorgesehen. Stahlzargen müssen im Querstück an der entsprechenden Stelle mit einer Bohrung (Ø11) für die Treibriegelstange bauseits vorgerichtet werden.
- Um die Lage der Bodenmulde festzulegen, müssen zunächst der Stand- und Gangflügel geschlossen und die Position der unteren Treibriegelstange auf dem Boden angezeichnet werden. Die Bodenmulde muss so eingesetzt werden, dass die Treibriegelstange anliegt (siehe Bild).
- **Hinweis:** Vor dem Schließen des Standflügels muss sich die Verriegelungsstange im eingefahrenen Zustand befinden. Ansonsten kann es zu Beschädigungen an der Zarge oder am Fußboden kommen.



3.3 Mitnehmerklappe

- Sofern das zweiflügelige Türelement mit einer Vollpanikfunktion ausgestattet ist, muss die im Lieferumfang enthaltene Mitnehmerklappe am Standflügel auf der Bandgegensenseite montiert werden.
- Die Montage der Mitnehmerklappe erfolgt gemäß der beiliegenden Montageanleitung des Herstellers.
- Im Anschluss muss die Funktion der Schließfolgeregelung (Öffnung Gangflügel über Standflügel) geprüft werden.



3.4 Türschließer

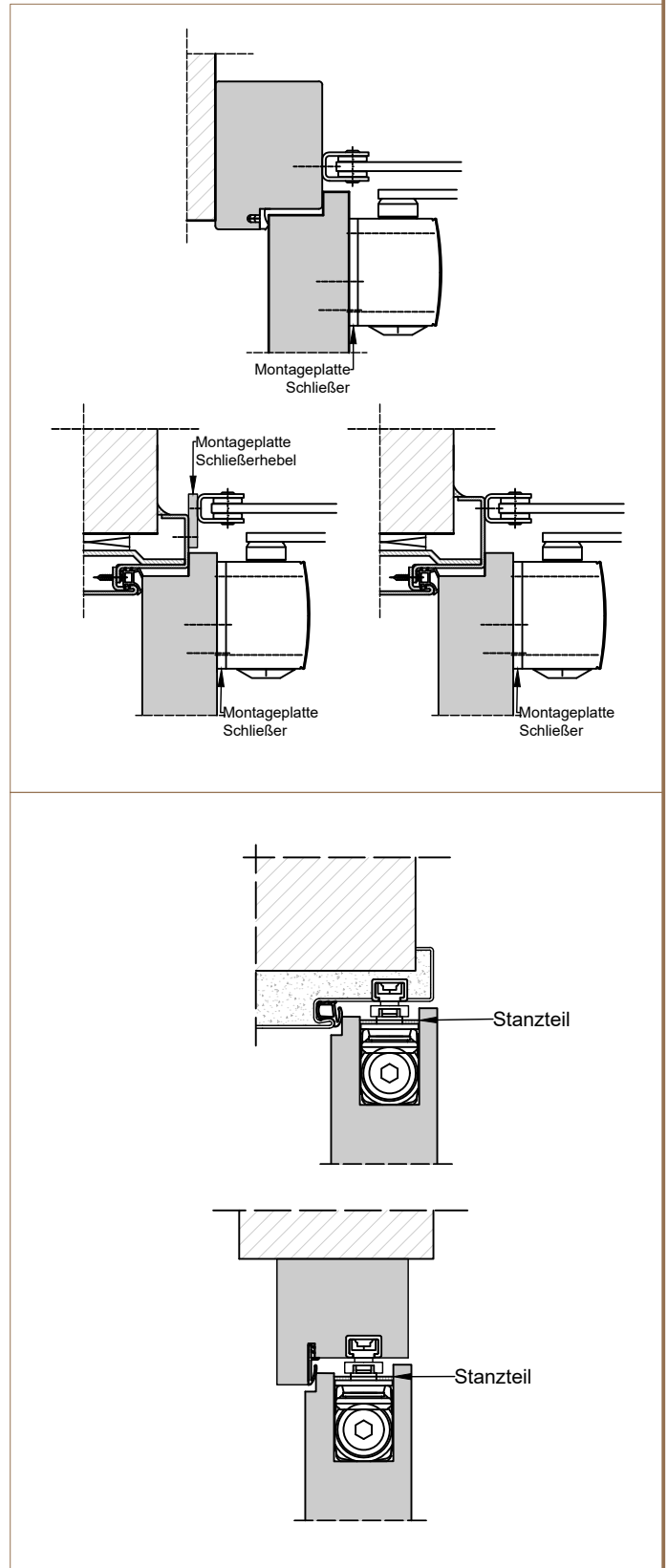
- Den gelieferten Türschließer mit der beiliegenden Montageplatte unter Beachtung der Montageanleitung des Türschließers auf das Türblatt und die Zarge schrauben. Bestellte Montageart beachten (Normal-, Kopf-, Laibungsmontage).
- Die Montageplatte des Türschließers mit den beiliegenden Schrauben 5 x 35 auf das Türblatt schrauben.
- Mit den beiliegenden Gewindeschrauben M5 wird der Türschließer im Anschluss an der Montageplatte befestigt.
- Die im Stahlzargenargenspiegel vormontierten M5 Gewindeschrauben herausdrehen und den Schließerhebel hiermit entsprechend an den Zargenspiegel befestigen. Bei Blend- bzw. Blockrahmen wird der Schließerhebel mit "Spax"-Schrauben 5 x 40 befestigt.

Hinweis: Bei geringen Zargenspiegeln und gefälzten Türen ist zur Montage des Schließerhebels zunächst eine entsprechende Montageplatte an den Zargenspiegel zu montieren. Diese ist im Lieferumfang enthalten.

- Die Schiene und den Hebelarm nach der dem Türschließer beiliegenden Montageanleitung montieren.
- Der Türschließer muss entsprechend der beiliegenden Montageanleitung des Türschließers so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbstständig schließt.
- Soll anstelle des beiliegenden Türschließers eine Feststellanlage verwendet werden, so muss diese über ein entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verfügen.

Integrierter Türschließer

- Integrierte Türschließer sind bereits werkseitig im Türblatt montiert.
- Bei T30-RS-Türen muss der Türschließer auf der Oberseite mit einem im Brandfall aufschäumenden Stanzteil versehen sein. Das Stanzteil ist entweder werkseitig bereits aufgeklebt oder liegt dem Türblatt lose bei.
- Die Gleitschiene und den Hebelarm entsprechend der Montageanleitung des Türschließers montieren.
- Der Türschließer muss entsprechend der beiliegenden Montageanleitung so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbstständig schließt.
- Bei zweiflügeligen Türelementen ist eine Gleitschiene mit Schließfolgeregelung im Lieferumfang enthalten. Diese entsprechend der beiliegenden Montageanleitung einstellen und montieren. Der Standflügel muss zwingend vor dem Gangflügel schließen.



5. Kürzbarkeit

Feuer- und Rauchschutzschutztüren ohne absenkbare Bodendichtung dürfen um maximal 20 mm gekürzt werden.

6. Wartungshinweise

Um die Funktionseigenschaften der Feuer- und Rauchschutzelemente dauerhaft zu gewährleisten, müssen diese regelmäßig vom Bauherrn / Betreiber kontrolliert und gewartet werden. Dies betrifft insbesondere die Zubehörteile wie Beschläge und Dichtungen. Der Wartungsintervall steht in Abhängigkeit zur jeweiligen Beanspruchung und Nutzungshäufigkeit der Türelemente. Es wird empfohlen die Wartung von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Bei Feuer- und Rauchschutzelementen mit Feststellanlagen wird vom Gesetzgeber ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma vorgeschrieben.

6.1 Schlösser

Schlosssitz und Befestigung des Schlosses überprüfen. Falle und Riegel falls erforderlich zunächst säubern. Anschließend Gängigkeit der Falle und des Riegels überprüfen. Sollte eine Schwergängigkeit festgestellt werden, kann diese in der Regel mit etwas Grafitöl behoben werden. Das Zurückspringen der Falle beim Schließen der Tür kann durch etwas Fett an der Fallenschräge verbessert werden.

6.2 Bänder

Bandsitz und Befestigung kontrollieren. Falzluft kontrollieren und ggf. über die Bänder nachjustieren. Bänder, die nicht Wartungsfrei sind, leicht ölen und fetten.

6.3 Türschließer

Türschließersitz und Befestigung kontrollieren. Wenn die Tür nicht allein durch den Türschließer geschlossen wird, muss die Schließgeschwindigkeit, die Schließkraft und der Endschlag neu eingestellt werden. Ein defekter Türschließer ist umgehend auszutauschen.

6.4 Bodendichtung

Sitz und Befestigung der Bodendichtung kontrollieren. Zunächst Bodendichtung auf Beschädigungen kontrollieren. Beschädigte Bodendichtungen sind umgehend und ausschließlich durch die vom Hersteller vorgegebenen Bodendichtungen auszutauschen. Sollte die vorhandene Bodendichtung nicht über die gesamte Türbreite die Bodenfuge abdichten, so muss sie neu eingestellt werden.

6.5 Zargendichtung

Sitz und Vollständigkeit der Zargendichtung kontrollieren. Beschädigte oder fehlende Dichtungen sind umgehend und ausschließlich durch die vom Hersteller vorgegebene Dichtung auszutauschen.

6.6 Weitere Beschläge und Zubehörteile

Sofern weitergehende Beschlagskomponenten wie z.B. Feststellanlagen, Drehflügelautomaten etc. an dem Feuer- und Rauchschutzelement verbaut sind, sind für die Wartung dieser die jeweiligen Wartungsanleitung und Merkblätter der Beschlagshersteller zu beachten.

7. Feststellanlagen

Eine Feststellanlage ist ein System aus mehreren Geräten bzw. Gerätekombinationen, die es ermöglichen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse im geöffneten Zustand festzuhalten. Im Gefahrenfall (Brand, Rauch) wird die Feststellung des Feuer- und Rauchschutzabschlusses über entsprechende Brandmelder und Auslösevorrichtungen aufgehoben. Das selbstständige Schließen erfolgt dann über den Türschließer.

Feststellanlagen müssen zwingend über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung verfügen. Die Vorgaben der Hersteller von Feststellanlagen zur Montage und Verwendung von Feststellanlagen sind zu beachten.

Die einwandfreie Funktion der Feststellanlage ist nach dem Einbau in Form einer Abnahmeprüfung durch vom Hersteller autorisierte Fachkräfte durchzuführen (vom Betreiber zu veranlassen).

Der Betreiber von Feststellanlagen ist dazu verpflichtet die Feststellanlagen mind. einmal pro Monat auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen. Zudem ist er verpflichtet die Feststellanlagen mind. einmal pro Jahr auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen sowie eine Wartung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die genauen Intervalle sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage zu entnehmen bzw. beim Hersteller zu erfragen.

8. Haftungshinweise

- Die gelieferten Elemente sind vor dem Zusammenbau und der Montage auf Mängel, Herstellungsfehler und offensichtliche Transportschäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden. Bei fehlerhafter Montage, unsachgemäßer Behandlung und natürlicher Abnutzung kann keine Haftung übernommen werden. Generell können Beanstandungen an den Elementen nach dem Einbau nicht mehr berücksichtigt werden. Da es sich um Elemente aus Holz und Holzwerkstoffen handelt, können sich Verfärbungen aufgrund von Sonnenlicht ergeben. Die Oberflächen der Elemente werden von Haftkleber und Lösemittel angegriffen. Vermeiden sie scharfe Reiniger.

9. Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach diesem Bescheid hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z.B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z.B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten bei Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind- eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z.B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

10. Übereinstimmungsbestätigung

Allgemein:

Diese Bescheinigung ist vom Einbauer / Montageunternehmen auszufüllen.

Die ausgefüllte Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Name und Anschrift des Montageunternehmens:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____

Fax: _____

Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):

Zeitraum des Einbaus:

Zulassungsnummer Z-..... / Prüfberichtsnummer ABP-Nr P-..... (siehe Blechschild in der Türfalz an der Bandseite)

Hiermit wird bestätigt,

dass der oder die Zulassungsgegenstände / Prüfzeugnisgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

dass die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes / Prüfzeugnisgegenstandes verwendeten Bauprodukte (z.B. Zubehörteile, usw.) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Einbauanleitung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet wurden/waren.

(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)